



Informationen über die Meldepflicht zu Leistungsansprüchen

Allgemein

Um einen reibungslosen und reglementarisch korrekten Ablauf bezüglich Anmeldungen von Leistungsfällen (Tod, Invalidität, Beitragsbefreiung) sicherstellen zu können, müssen Leistungsfälle so rasch als möglich der Stiftung gemeldet werden (s. Rahmenreglement).

Nach Eingang der Meldung erhält sowohl der Arbeitgeber als auch die versicherte Person eine Bestätigung über die Anmeldung des Falles. Zudem werden sie mit den für die Informationsbeschaffung erforderlichen Formularen bedient.

Die Unterlassung von Meldepflichten kann für den Arbeitgeber zu Haftungsansprüchen und für den Versicherten zu Leistungsreduktionen führen! Wir verweisen auf die Bestimmungen des Rahmenreglements sowie des Anschlussvertrags.

Case Management

Um bei einer Arbeitsunfähigkeit möglichst frühzeitig Massnahmen zur Erhaltung des Arbeitsplatzes (Case Management) treffen zu können, ist es möglich, dass Sie als Arbeitgeber oder die versicherte Person vom Rückversicherer der Stiftung (PKRück) direkt kontaktiert werden. Der Rückversicherer ist bevollmächtigt, beim Arbeitgeber, bei der versicherten Person, bei Ärzten, Taggeld-Versicherern, Sozialversicherungsanstalten und sonstigen an der Abwicklung des Leistungsfalls involvierten Stellen Informationen einzuholen.

Über Sinn und Zweck eines Case Managements gibt Ihnen unser Merkblatt „Information Case-Management (PKRück)“ detailliert Auskunft.

Meldepflicht

Der Arbeitgeber ist aufgrund der Bestimmungen im Anschlussvertrag als auch des Rahmenreglements verpflichtet, der Stiftung sowohl den Tod eines Arbeitnehmenden als auch die Arbeitsunfähigkeit zu melden, sofern diese Arbeitsunfähigkeit zu einer Leistungspflicht führen könnte.

- **Todesfälle:** Todesfälle sind der Stiftung umgehend zu melden. Wir werden die Hinterbliebenen mit dem entsprechenden Formular bedienen und die notwendigen Dokumente einfordern.
- **Arbeitsunfähigkeiten:** Folgende Fälle sind uns mit der „Meldung Arbeitsunfähigkeit“ zusammen mit den verlangten Beilagen anzumelden:
 - **Wiederkehrende Arbeitsunfähigkeiten:** Wiederkehrende Arbeitsunfähigkeiten von mehr als 15 Tagen innerhalb zweier Monate
Ein Arbeitnehmer meldet sich innerhalb eines Jahres mehr als 40 Tage krank.
Bei Sucht- oder psychischen Problemen, welche möglicherweise zu einer längeren Arbeitsunfähigkeit führen könnten.
 - **Andauernde Arbeitsunfähigkeiten:** Arbeitsunfähigkeiten von mehr als einem Monat, sofern ein Ende der Arbeitsunfähigkeit in den nächsten Monaten nicht absehbar ist.